

Schach-Bezirksverband München e.V.
im Bayerischen Schachbund



Geschäftsordnung

vom 21. Oktober 1981
in der zuletzt am 5. März 2016 geänderten Fassung

Inhaltsverzeichnis

1. Die Verbandsversammlung.....	2
§ 1 Allgemein.....	2
§ 2 Mitglieder der Verbandsversammlung.....	2
§ 3 Versammlungsleitung.....	2
§ 4 Eröffnung.....	3
§ 5 Beratung.....	3
§ 6 Abstimmung.....	3
§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung.....	4
§ 8 Übergang zur Tagesordnung.....	4
§ 9 Persönliche Erklärung.....	4
2. Der Vorstand und der Verbandsausschuss.....	5
§ 10 Aufgabenverteilung.....	5
§ 11 Ausschusssitzungen.....	5
§ 12 Auslagererstattung.....	5
3. Finanzordnung.....	6
§ 13 Allgemein.....	6
4. Datenschutz und Internet.....	6
§ 14 Datenverwaltung.....	6
§ 15 Homepage.....	6

1. Die Verbandsversammlung

§ 1 Allgemein

- (1) Zeit und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung sind im offiziellen Verkündungsorgan des Bezirksverbandes zu veröffentlichen.
- (2) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten gleichermaßen für die ordentliche wie für die außerordentliche Verbandsversammlung.

§ 2 Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Mitglieder der dem Bezirksverband angehörenden Vereine, die Mitglieder des Präsidiums des Bayerischen Schachbundes, des Verbandgerichts des Bayerischen Schachbundes und die Mitglieder des Präsidiums des Deutschen Schachbundes haben Anwesenheitsrecht. Die Mitgliedschaft ist im Zweifel nachzuweisen.
- (2) Anderen Personen kann die Versammlung mit Mehrheit die Anwesenheit gestatten. Nicht-redeberechtigten Personen (§ 7 Abs. 3 der Satzung) kann die Verbandsversammlung mit Mehrheit gestatten, das Wort zu ergreifen.
- (3) Auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden Vereine oder des Vorstandes kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 3 Versammlungsleitung

- (1) Der 1. Vorsitzende eröffnet die Verbandsversammlung, leitet sie und schließt sie. Er kann die Versammlungsleitung an ein anderes Vorstands- oder Verbandsausschussmitglied weitergeben. Er muss dies tun, soweit ein vom ihm gestellter Antrag zur Debatte steht.
- (2) Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Gegenstand der Beratung abschweifen, zur Sache rufen. Er kann Teilnehmer, die sich grob ungebührlich verhalten, zur Ordnung rufen. Nach zweimaligem Sach- oder Ordnungsruf kann der Versammlungsleiter dem Redner das Wort entziehen. Bei Nichtbeachtung kann die Verbandsversammlung durch Beschluss den Teilnehmer von der Versammlung ausschließen.
- (3) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort. Wortmeldungen geschehen durch Handaufheben. Mehrere Wortmeldungen hat der Versammlungsleiter grundsätzlich in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Meldung zu berücksichtigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch davon abweichen, wenn es im Hinblick auf eine sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung erforderlich ist. Insbesondere kann hierbei berücksichtigt werden, ob sich Rede und Gegenrede folgen, ob die Vereine angemessen zu Wort kommen oder ob ein Redner schon zuvor zum selben Beratungsgegenstand gesprochen hat.
- (4) Die Redezeit kann von der Versammlung auf eine Höchstzeit beschränkt werden. Überschreitet ein Redner diese, so kann ihm der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 4 Eröffnung

- (1) Nach Eröffnung der Verbandsversammlung wird zunächst die Anwesenheit und die Stimmberechtigung festgestellt.
- (2) Die Stimmen der Vereine werden vom 1. Vorsitzenden des Vereins oder von einem von ihm beauftragten Vereinsmitglied abgegeben. Die Beauftragung muss im Zweifel nachgewiesen werden.
- (3) In strittigen Fällen bedarf die Anerkennung der Stimmberechtigung eines Beschlusses der Verbandsversammlung. Hierbei ist der Verein oder der Delegierte, dessen Stimmberechtigung umstritten ist, nicht stimmberechtigt.
- (4) Danach beschließt die Verbandsversammlung über die vorgeschlagene Tagesordnung. Über Änderungsanträge zur Tagesordnung wird sofort abgestimmt. Anträge zur Änderung der Tagesordnung können auch während der Versammlung gestellt werden und sind als Anträge zur Geschäftsordnung zu behandeln.
- (5) Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sind vor Eintritt in die Tagesordnung geltend zu machen.

§ 5 Beratung

Zu jedem Punkt der Tagesordnung und zu jedem Antrag haben zunächst der Berichterstatter, Referent oder Antragsteller das Wort. Sodann erhalten die weiteren Redner in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung und unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung das Wort. Dem Berichterstatter (Referenten, Antragsteller) und dem 1. Vorsitzenden ist auch außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen.

§ 6 Abstimmung

- (1) Über die Reihenfolge der Behandlung und Abstimmung entscheidet die Versammlungsleitung. Der Wortlaut und gegebenenfalls die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge sind vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
- (2) Bei mehreren Anträgen zur selben Sache ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen; in entsprechender Reihenfolge wird dann über die ferneren Anträge abgestimmt. Bei Zweifeln entscheidet die Versammlung hierüber ohne Aussprache.
- (3) Über Änderungsanträge zu Anträgen wird zunächst abgestimmt.
- (4) Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben oder Aufheben der Stimmkarten, sofern nicht die Versammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Zehntel der Vereine mit Mehrheit der Stimmen schriftliche Abstimmung verlangt oder die Satzung etwas anderes bestimmt.
- (5) Während der Abstimmung sind nur Wortmeldungen zur Abstimmung zulässig, wenn ein Versammlungsteilnehmer über die Durchführung der Abstimmung Zweifel hat.

- (6) Auszählung der Stimmen bei offener Abstimmung erfolgt nur, wenn die Versammlungsleitung Zweifel über die Mehrheitsverhältnisse hat oder wenn ein Zehntel der anwesenden Vereinsvertreter dies beantragt.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden, sofern nicht schon einem Redner das Wort erteilt worden ist. Sie bedürfen keiner Unterstützung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Wird dem Geschäftsordnungsantrag nicht widersprochen, so gilt er ohne Abstimmung als angenommen. Andernfalls ist vor der Abstimmung hierüber ein Redner für und einer gegen den Antrag zu hören.
- (3) Anträge auf Begrenzung der Redezeit, Schluss der Aussprache oder Schluss der Rednerliste können von der Versammlungsleitung jederzeit, von den übrigen Versammlungsteilnehmern nur gestellt werden, wenn sie nicht schon zur gleichen Sache gesprochen haben.
- (4) Vor Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Debatte oder der Rednerliste sind die Namen der noch auf der Rednerliste eingetragenen Mitglieder zu verlesen. Bis zur Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte können sich noch Redner zu Wort melden.

§ 8 Übergang zur Tagesordnung

Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung oder auf Nichtbefassung mit einem Antrag kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden und ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln. Wird der Antrag abgelehnt, so kann er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung oder Nichtbefassung ist vor anderen Anträgen abzustimmen.

§ 9 Persönliche Erklärung

Zur Richtigstellung ihn selbst betreffender Behauptungen ist jedem Anwesenden das Wort zu erteilen, jedoch erst nach Schluss der Beratung. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen.

2. Der Vorstand und der Verbandsausschuss

§ 10 Aufgabenverteilung

- (1) Der 2. Vorsitzende nimmt die Befugnisse des 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung wahr. Der 1. Vorsitzende oder der Verbandsausschuss kann jedoch dem 2. Vorsitzenden einen eigenen Aufgabenbereich zuweisen.
- (2) Der 1. Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung. Er führt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die dringlichen Geschäfte. Dasselbe gilt für die übrigen Vorstandsmitglieder und die besonderen Vertreter je für ihren Geschäftsbereich.
- (3) Im übrigen bedarf es eines Beschlusses des Verbandsausschusses.

§ 11 Ausschusssitzungen

- (1) Der Verbandsausschuss wird vom 1. Vorsitzenden nach seinem Ermessen einberufen. Er muss einberufen werden, wenn drei Ausschussmitglieder oder die beiden anderen Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (2) Die Einberufung muss so rechtzeitig erfolgen, dass sie jedem Ausschussmitglied mindestens 48 Stunden vor der Sitzung zugeht.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist der Verbandsausschuss beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- (4) Jedes Vorstands- bzw. Ausschussmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Vorschriften über die Protokollführung bei der Verbandsversammlung (§ 16 der Satzung) gelten entsprechend.

§ 11a Beschlussfassung im elektronischen Verkehr

Der Vorstand und der Verbandsausschuss können Beschlüsse im elektronischen E-Mail-Verkehr fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstands- bzw. Verbandsausschussmitglieder ihre Stimme abgeben und mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zustimmen.

§ 12 Auslagerstattung

Notwendige Auslagen der Vorstands- bzw. Ausschussmitglieder werden erstattet.

3. Finanzordnung

§ 13 Allgemein

- (1) Die Bestimmungen der Finanzordnung des Bayerischen Schachbundes, gelten entsprechend, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt. An die Stelle des Präsidenten, des (Erweiterten) Präsidiums und der Bundesversammlung treten entsprechend der 1. Vorsitzende, der Verbandsausschuss und die ordentliche oder außerordentliche Verbandsversammlung.
- (2) Der Schatzmeister legt der ordentlichen Verbandsversammlung zugleich mit dem Jahresabschluss einen Haushaltsplan für das laufende Jahr vor.
- (3) Die Regelungen über die Aufwandsersatzung an Funktionäre gelten mit der Maßgabe, dass die Geltendmachung solcher Aufwendungen nach Ablauf des Jahres, das auf das Jahr, in welchem die Abrechnung des Aufwandes erstmals möglich war, folgt, ausgeschlossen ist.
- (4) Die Regelungen über die Erstattung von Reisekosten gelten mit der Maßgabe, dass das Tagegeld für die Schiedsrichter bei den Verbandsturnieren unabhängig von der Dauer des Einsatzes 20,00 € beträgt.

4. Datenschutz und Internet

§ 14 Datenverwaltung

- (1) Der Referent für Mitgliederverwaltung nutzt und verarbeitet die persönlichen Daten der Vereinsmitglieder, die ihm von den Vereinen übermittelt werden.
- (2) Der Wertungsreferent nutzt und verarbeitet persönliche Daten der Vereine und deren Mitglieder sowie der Teilnehmer an Turnieren im Rahmen der Wertungsordnung des Deutschen Schachbundes.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und des Verbandsausschusses sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Daten nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit zu verwenden.

§ 15 Homepage

- (1) Der Beauftragte für die Homepage (Webmaster) ist für die technischen Belange des Internetauftritts des Bezirksverbands mittels der unter „www.schachbezirk-muenchen.de“ erreichbaren Webseite verantwortlich.

- (2) Der Webmaster gewährt den Mitgliedern des Vorstands und des Verbandsausschusses Zugriff auf die Webseite derart, dass diese Schreib- und Veröffentlichungsrechte auf den für ihren jeweiligen Aufgabenbereich relevanten Seiten haben. Der Zugang darf nur in der Weise gewährt werden, dass der Webmaster jederzeit die technische Möglichkeit hat, einen Inhalt von der Webseite zu entfernen.
- (3) Der Vorstand erhält Zugriff auf die gesamte Webseite.
- (4) Verantwortlich für den Inhalt der einzelnen Seiten ist dasjenige Mitglied des Vorstands und des Verbandsausschusses, das den Inhalt vermittelt des ihm eingeräumten Zugangsrechts auf der Webseite darstellt.
- (5) Der Verbandsausschuss kann den Webmaster anweisen, einen Inhalt von der Webseite zu entfernen oder ein eingeräumtes Zugangsrecht zu entziehen. Droht dem Bezirk durch den Inhalt einer Webseite Schaden und kann der Schaden nur durch sofortige Entfernung eines Inhalts der Webseite vermieden oder vermindert werden, kann der 1. Vorsitzende den Webmaster anweisen, einen Inhalt von der Webseite zu entfernen und – falls weiter erforderlich – ein eingeräumtes Zugangsrecht zu entziehen. Der Verbandsausschuss ist hiervon unverzüglich zu unterrichten; er kann die Anordnung nachträglich wieder aufheben.
- (6) Die Satzung und die anderen Regelwerke werden auf der Homepage des Bezirksverbandes veröffentlicht.